

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang War and Conflict Studies an der Universität Potsdam

Vom 20. Februar 2025

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulzugangsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6)], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der ZulO vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 20. Februar 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang War and Conflict Studies an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 17/2016 S. 1506), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2017 (AmBek. UP Nr. 5/2017 S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b einzureichen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Wendung „51 %“ durch „65 %“ ersetzt.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. in Form von leistungsbezogenen Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums), fachspezifischen Praktika, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, einer Teilnahme an Fachkonferenzen oder der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen mit 35%.“

cc) Buchstabe c) und der Satz „Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.“ werden gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich auf Grundlage des Grades der Überzeugung wie folgt:

- sehr überzeugende fachliche Leistungen: 1,0
- gute fachliche Leistungen: 2,0
- durchschnittliche fachliche Leistungen: 3,0
- schwache fachliche Leistungen: 4,0
- nicht überzeugende fachliche Leistungen: 5,0

Der Grad der Überzeugung der fachlichen Leistungen wird beurteilt nach ihrem fachlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs War and Conflict Studies sowie ihrem inhaltlichen Umfang oder ihrer Dauer.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

(2) Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang War and Conflict Studies an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.